

Zwischen DSA, CRA und AIA

Das "EU-Regulierungspaket 2024" und seine möglichen Auswirkungen auf die Verlagsbranche

17. April 2024



Helping you
succeed in
tomorrow's
world.



AGENDA

- 1 KI-Gesetzgebung
 - 2 Gesetzgebung über Cybersicherheit
 - 3 Gesetzgebung über Datenschutz
 - 4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte
-



#1

KI-Gesetzgebung

AI Act I KI-Definition* (Auswahl)

KI-System

Ein **maschinengestütztes System**, das so konzipiert ist, dass es mit unterschiedlichem Grad an **Autonomie** operieren kann, das nach der Einführung **Anpassungsfähigkeit** zeigen kann und das für explizite oder implizite **Ziele** aus den Eingaben, die es erhält, **ableitet**, wie es **Ergebnisse** wie Vorhersagen, Inhalte, Empfehlungen oder Entscheidungen **erzeugen** kann, die physische oder virtuelle Umgebungen beeinflussen können.

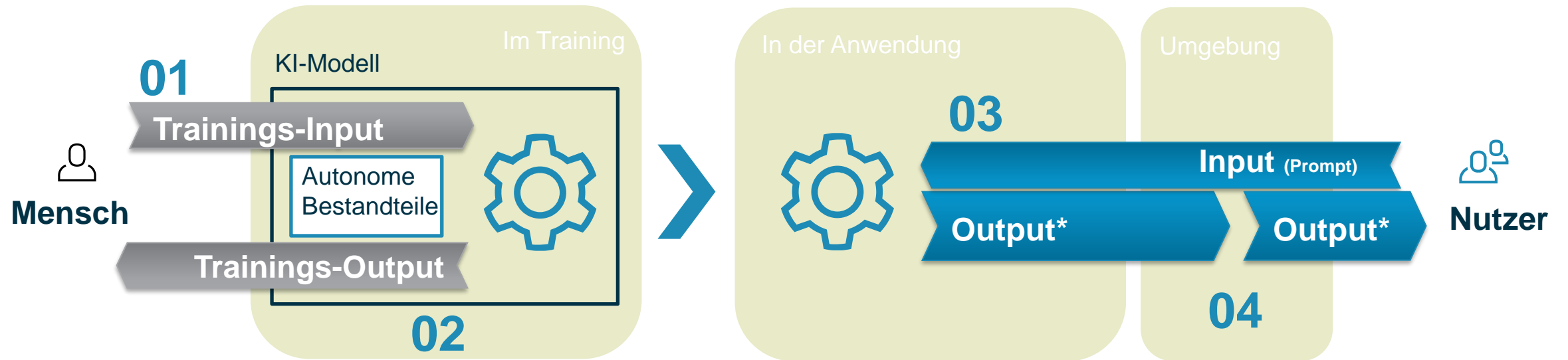
KI-System für allgemeine Zwecke

Ein **KI-System**, das auf einem **KI-Modell für allgemeine Zwecke basiert** und das für eine **Vielzahl von Zwecken eingesetzt** werden kann, sowohl für die direkte Nutzung als auch für die Integration in andere KI-Systeme.

KI-Modell für allgemeine Zwecke

Ein **KI-Modell**, einschließlich solcher, die mit einer großen Datenmenge unter Verwendung von Selbstüberwachung in großem Maßstab trainiert wurden, das eine **erhebliche Allgemeinheit** aufweist und in der Lage ist, ein **breites Spektrum unterschiedlicher Aufgaben kompetent auszuführen**, unabhängig davon, wie das Modell auf den Markt gebracht wird, und das in eine Vielzahl von nachgelagerten Systemen oder Anwendungen integriert werden kann. Dies gilt nicht für KI-Modelle, die vor der Veröffentlichung auf dem Markt für Forschungs-, Entwicklungs- und Prototyping-Aktivitäten verwendet werden.

AI Act | KI-Definition | Funktionsweise

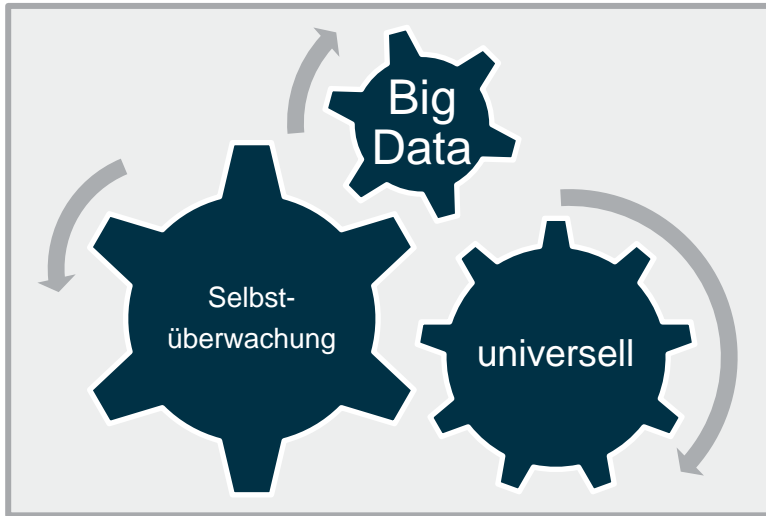


***Vorhersagen, Empfehlungen, Entscheidungen**

AI Act | KI-Definition | GPAI

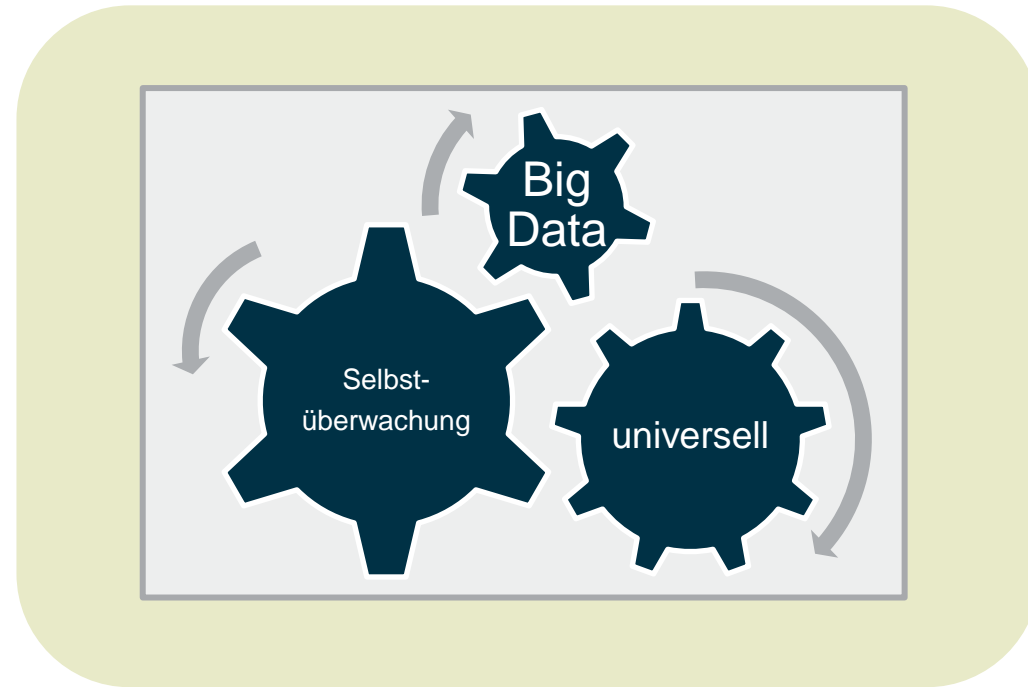
i GPAI-Systeme (≠ GPAI-Modell) sind KI-Systeme, die für eine Vielzahl an unterschiedlichen Aufgaben einsetzbar sind!

GPAI Model



Ausführung vielfältiger Aufgaben

GPAI System



Einsatz für vielfältige Zwecke

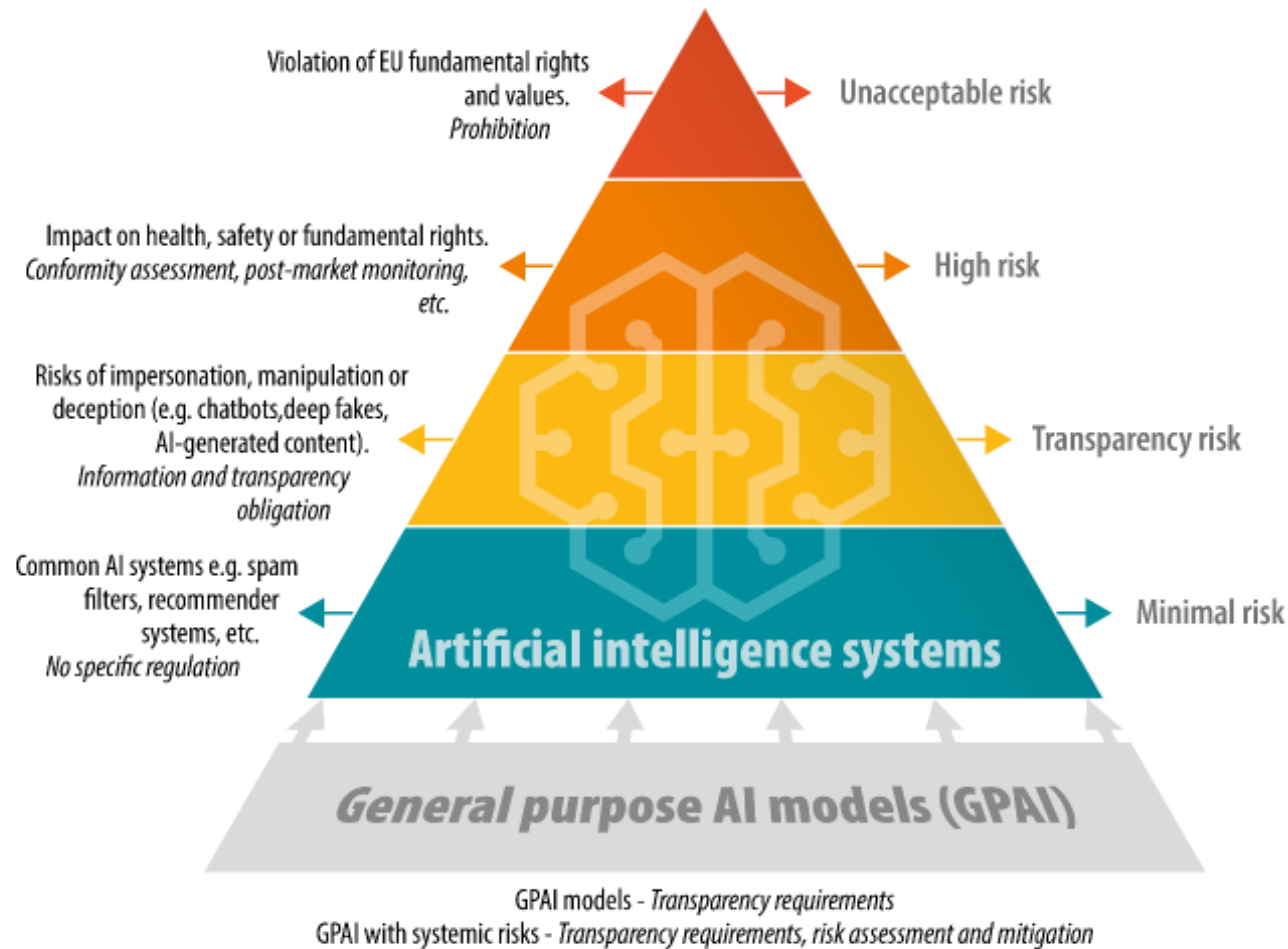
AI Act | Anwendungsbereich

Persönlicher und geographischer Anwendungsbereich:

1. **Anbieter (und Bevollmächtigte):** KI-System/GPAI-Model wird vom Anbieter innerhalb der EU in Verkehr gebracht/in Betrieb genommen ODER Output des KI-Systems wird in der EU verwendet.
2. **Betreiber:** Ist in der EU niedergelassen/ansässig ODER Output des KI-Systems wird in der EU verwendet.
3. **Importeur:** Ist in der EU ansässig UND bringt KI-System eines außerhalb der EU ansässigen Anbieters innerhalb der EU auf den Markt.
4. **Händler:** Stellt KI-System innerhalb der EU auf dem Markt bereit.
5. **Produkthersteller:** KI-System wird vom Produkthersteller gemeinsam mit seinem Produkt innerhalb der EU in Verkehr gebracht/in Betrieb genommen.
6. **Betroffener:** Ist in der EU ansässig.

i Wer KI-Systeme intern verantwortlich verwendet, ist Betreiber, wer selbst entwickelt, ist Anbieter. Doppelfunktionen sind möglich.

AI Act I Risikokategorien



Data source: [European Commission](#)

AI Act | Anforderungen

<p>Alle KI-Systeme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Transparenzpflichten
<p>GPAI</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Kooperationspflicht • Anforderungen aus Durchführungsrechtsakt
<p>Hochrisiko KI-Systeme + GPAI, wenn für Hochrisiko KI genutzt</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Angabe von Herstellerinformationen • Risikomanagementsystem • Daten und Daten-Governance • Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten • Aufzeichnungspflichten • Transparenz- und Informationspflichten • Menschliche Aufsicht • Genauigkeit, Robustheit und Cybersicherheit • Konformitätsbewertung und CE • Marktbeobachtungs- und Korrekturpflichten • Benennung von Bevollmächtigten in der EU • Registrierungspflicht • Meldepflichten
<p>Hochrisiko KI-Systeme</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Ressourcenmanagement • Qualitätsmanagementsystem* • Dokumentationspflichten und 10 Jahre Aufbewahrung • Einhaltung von Spezifikationen und Normen • Besondere Anforderungen an Nutzer

* Nicht für KMU

#2

Gesetzgebung über
Cybersicherheit

2 Gesetzgebung über Cybersicherheit

Cyber Resilience Act (CRA)

Gesetz über Cyberresilienz

NIS-2 Directive

Richtlinie über Maßnahmen für
ein hohes gemeinsames
Sicherheitsniveau

2 Gesetzgebung über Cybersicherheit: CRA

Ziel: Standards für Cybersicherheit EU-weit vereinheitlichen, IT-Sektor schützen und Schutz vor Cyberangriffen stärken

- **Adressaten:** Hersteller:innen von Software und Produkten mit digitalen Elementen. Darüber hinaus enthält der Cyber Resilience Act Pflichten für Händler:innen und Einführer:innen von Software und Produkten mit digitalen Elementen
- **Bei Verstößen:** Bußgeld bis 15 Mio. EUR / 2,5 % des weltweiten Vorjahresumsatzes

Der CRA ist noch nicht in Kraft, aber bereits verabschiedet. Die förmliche Billigung durch EU-Rat noch erforderlich. Vorschriften gelten vrstl. ab 36 Monate nach Inkrafttreten, damit ist dieses Jahr zu rechnen.



2 Gesetzgebung über Cybersicherheit: NIS-2

Ziel: Nationale Cybersicherheitsstrategie entwickeln

- **Adressaten:** „Wesentliche“ und „wichtige“ Einrichtungen, darunter Unternehmen der digitalen Infrastruktur, u.a. Anbieter von Cloud-Infrastrukturen. Diese sollen Netz- und Informationssystem vor Sicherheitsvorfällen schützen.
- **Bei Verstößen:** Bußgelder bis zu 10 Mio EUR / 2% des des weltweiten Vorjahresumsatzes

Bereits in Kraft, Umsetzungsfrist für Mitgliedstaaten endet im Oktober 2024.



#3 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte

4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte

**Digital Services Act
(DSA)**

Gesetz über digitale Dienste

**Digital Content and Digital
Services Directive**

Digitale-Inhalte-Richtlinie
(DIRL)

**Digital Markets Act
(DMA)**

Gesetz über digitale Märkte

Data Act (DA)

Datenverordnung

4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DSA

„Hate Speech Gesetz“

Alle Anbieter:innen von Vermittlungsdiensten treffen Pflichten in Bezug auf

- die Schaffung von Kontaktstellen und gesetzlichen Vertreter:innen, Anforderungen an AGB sowie
- Berichtspflichten.
- Meldepflichten
- Im Übrigen abgestufte Pflichten nach Größe des Unternehmens.



4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DSA

Ziel: Grundrechte auch im Internet schützen, Transparenz- und Rechenschaftspflichten für Online-Plattformen schaffen, Wettbewerbsfähigkeit des Binnenmarktes fördern

- **Adressaten:** Der DSA ist relevant für Vermittlungsdienste, also alle Online-Dienste, die Informationen Dritter durchleiten, vermitteln, speichern und/oder verbreiten (B2B, B2C, C2C, C2B).
- **Bei Verstößen:** Höchstens 6% des weltweiten Vorjahresumsatzes.

Anzuwenden seit 17. Februar 2024



4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DMA

Pflichtenkatalog „Dos and Don'ts“ für Zentrale Plattformdienste, um Wettbewerb zu schützen, z.B.

- Verbot der Datenzusammenführung und Datennutzung zwischen bzw. von verschiedenen digitalen Diensten
- Verbot der Datenverwendung von nicht öffentlich zugänglichen Daten (insbesondere Nutzerdaten) im gewerblichen Wettbewerb
- Auskunftspflicht über bestimmte Daten im Zusammenhang mit digitalen Werbediensten (z.B. Preise, Gebühren, Vergütungen, Performance-Daten) gegenüber Werbetreibenden und Herausgeber:innen
- Recht zur Datenübertragung für Endnutzer:innen: Auf einem Zentralen Plattformdienst generierte Daten müssen mitgenommen und übertragen werden können
- Recht auf Datenzugang für gewerbliche Nutzer:innen: Auf einem Zentralen Plattformdienst generierte Daten müssen in Echtzeit und permanent zugänglich sein
- Verbot der Koppelung von zentralen Plattformdiensten mit anderen zentralen Plattformdiensten des Gatekeepers und anderen digitalen Diensten (z.B. Webbrowsern, Zahlungsdienste etc.)
- Verbot der Meistbegünstigung und Selbstbevorzugung bei Rankings auf einem Zentralen Plattformdienst
- Ermöglichung des Downloads von Apps durch einen App Stores Dritter und ohne Verwendung eines App Stores
- Möglichkeit vorinstallierte Software einfach zu deinstallieren und Standardeinstellungen auf Betriebssystemen, Webbrowsern und virtuellen Assistenten einfach zu ändern



4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DMA

- **Adressaten:** (Einige wenige) „Zentrale Plattformdienste“ von besonders mächtigen Digitalkonzernen (sog. „Gatekeeper“), etwa Alphabet, Meta, Amazon, Microsoft ...
- **Bei Verstößen:** Kartellrechtliche Sanktionen wie Nichtigkeit von Verträgen und Bußgelder

Der DMA ist nur für identifizierte Unternehmen relevant.



4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DIRM und der Vertrag über digitale Produkte



Verträge über digitale Produkte

- Umsetzung in deutsches Recht durch §§ 327-327s BGB: Vertrag über digitale Produkte
- Kein eigener Vertragstyp („Kaufvertrag“, „Mietvertrag“, „Werkvertrag“) → Vorschriften werden ergänzend angewandt
- Enthält: Gewährleistungsrechte, Updatepflichten
- Gilt insbesondere im Verhältnis B2C
- Im Verhältnis B2B ggf. jene Pflichten absichern, die den Verbrauchern geschuldet werden

4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DA

Ziel: Das Wirtschaftspotential von Daten fördern → KI-Bezug!

- Adressaten: Neue Ansprüche auf Datenzugang / neue Pflichten für beinahe alle Unternehmen → erhebliche Auswirkungen auf bestehende Geschäftsmodelle zu erwarten
- Insbesondere betroffen: „Internet of Things“ (IoT)

Bereits in Kraft; anzuwenden ab 12. September 2025



4 Gesetzgebung über digitale Dienste und Märkte: DA - Anwendungsbereich

Vernetzte Produkte

Produkte, die Daten über ihre Nutzung oder ihre Umgebung erzeugen, sammeln und übermitteln

Verbundene Dienste

in ein vernetztes Produkt integrierte oder mit ihm verbundene Dienste mit Auswirkung auf die Funktionalität des Produkts

Daten

Nicht nur personenbezogene; insbesondere solche Daten, die bestimmungsgemäß bei der Nutzung „vernetzter Produkte“ / der Erbringung eines „verbundenen Dienstes“ generiert werden



Vielen Dank!



Dr. Lina Böcker
Rechtsanwältin / Partnerin
Fachanwältin für Informationstechnologierecht
Osborneclarke.com

E : lina.boecker@osborneclarke.com
T: +49 30 726218095
M: +49 174 278 2434